



# Nachhaltige digitale Transformation der Bundesverwaltung, W013, Version 1.0

Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 1. Mai 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV), SR 172.019.1

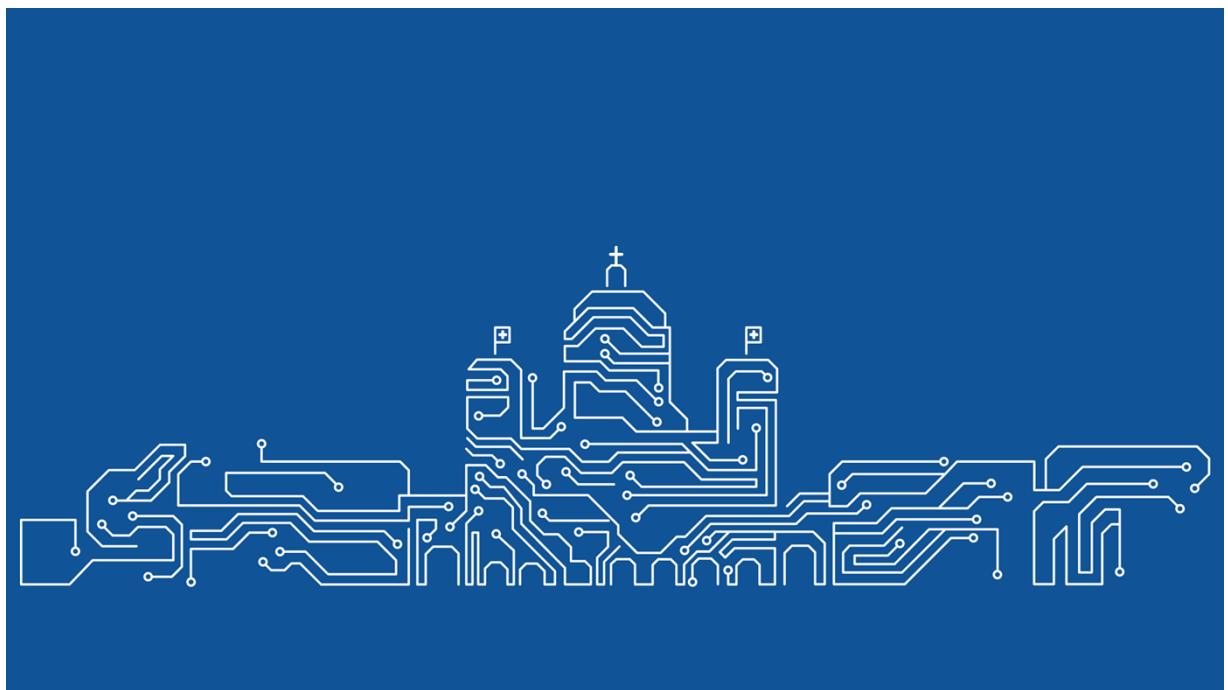


Abbildung 1 Schädigende Effekte der Digitalisierung auf Ökologie und Sozialsystem sollen minimiert werden.

## 1 Kurzfassung

### 1.1 Wen Betrifft diese Weisung?

Diese Weisung gilt für die zentrale Bundesverwaltung.

### 1.2 Warum ist diese Weisung notwendig?

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeit sollen schädigendes Verhalten der Bundesverwaltung in ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Umsystemen minimieren. Die Bundesverwaltung soll bezüglich Umweltschutz und Sozialverhalten eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

### 1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise?

Nachhaltigkeit umfasst die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit. Die Bundesverwaltung will sich so verhalten, dass die unerwünschten Nebenwirkungen ihres Verhaltens auf das Gesamt-Umsystem (Ökologie, Ökonomie, Sozialsystem) entlang der Wertschöpfungskette (in der Schweiz und im Ausland) minimiert werden. Zugänglichkeit (oft auch «Accessibility») unterstützt die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialsystem und trägt damit zur sozialen Nachhaltigkeit bei.

DTI erlässt zu diesem Zweck Vorgaben für ausgewählte Prozesse der Bundesverwaltung. Priorisiert werden Prozesse mit hoher Skalierung (z.B. Beschaffung, IT-Betrieb und digitale Behördenleistungen).

### 1.4 Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet?

Die in den untergeordneten Vorgaben festgelegten Regelungen müssen in den jeweiligen Verwaltungsprozessen eingehalten werden:

- Im Rahmen der Beschaffung von IT-Geräten MÜSSEN in den Ausschreibungsunterlagen die von BFE, BAFU und SECO vorgegebenen Kriterien zur Nachhaltigkeit gemäss Kapitel 2.1 dieser Weisung verwendet werden.
- IT-Endgeräte und Arbeitsplätze MÜSSEN entsprechend den Regelungen im Kapitel 2.2 konfiguriert bzw. eingerichtet werden.
- Die Verwaltungseinheiten MÜSSEN ihre Mitarbeitenden bezüglich ökologisch nachhaltigem Verhalten am Arbeitsplatz ausbilden.  
Die Inhalte und das konkrete Vorgehen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden SOLL mit der Fachstelle RUMBA koordiniert werden.
- Öffentlich zugängliche Informationen in digitaler Form (Dokumente, Webseiten, Behördenleistungen, Anwendungen und APPs) MÜSSEN nach den «Web Content Accessibility Guidelines» des World Wide Web Consortium (W3C) gestaltet werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Kurzfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Wen Betrifft diese Weisung?</b> .....	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Warum ist diese Weisung notwendig?</b> .....	<b>2</b>
<b>1.3</b>	<b>Was regelt diese Weisung auf welche Weise?</b> .....	<b>2</b>
<b>1.4</b>	<b>Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet?</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Mantelvorgabe zur nachhaltigen digitalen Transformation</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Nachhaltigkeit im Rahmen der Beschaffung von IKT-Geräten</b> .....	<b>4</b>
2.1.1	Teilnahmebedingungen .....	4
2.1.2	Technische Spezifikationen .....	4
2.1.3	Zuschlagskriterien.....	4
<b>2.2</b>	<b>Nachhaltigkeit im Rahmen des Betriebs von IKT-Standardgeräten</b> .....	<b>5</b>
2.2.1	Standardarbeitsplatz .....	5
2.2.2	Ökologisches Verhalten der Mitarbeitenden.....	5
2.2.3	Einstellungen bzw. Konfigurationen für IKT-Geräte.....	5
2.2.4	Festlegung der Lebensdauer der IKT-Geräte sowie Förderung der Kreislaufwirtschaft.....	5
<b>2.3</b>	<b>Zugänglichkeit zu digitalen Informationen und Behördenleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (Accessibility)</b> .....	<b>5</b>
2.3.1	Regelungen zur Zugänglichkeit .....	6
2.3.1.1	Websites und mobile Anwendungen .....	6
2.3.1.2	Öffentlich zugängliche Dokumente .....	6
2.3.1.3	Alternative Kommunikationsformen .....	6
2.3.1.4	Native APPs.....	6
2.3.1.5	Erklärung zur Barrierefreiheit.....	6
2.3.1.6	Feedback-Mechanismus.....	6

## **Anhänge**

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Informationen zum Dokument</b> .....	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>Aufhebung bisheriger Vorgaben</b> .....	<b>7</b>
<b>C.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>D.</b>	<b>Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe</b> .....	<b>7</b>
<b>E.</b>	<b>Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades</b> .....	<b>7</b>
<b>F.</b>	<b>Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen</b> .....	<b>8</b>
<b>G.</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>8</b>
<b>H.</b>	<b>Metadaten für die Suchoptimierung im Web</b> .....	<b>9</b>

## 2 Mantelvorgabe zur nachhaltigen digitalen Transformation

Nachhaltigkeit kann in die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit unterteilt werden. Die Bundesverwaltung will sich so verhalten, dass die unerwünschten Nebenwirkungen ihres Verhaltens auf das Gesamt-Umsystem (Ökologie, Ökonomie, Sozialsystem) entlang der Wertschöpfungskette in der Schweiz und im Ausland minimiert werden. Zugänglichkeit (Accessibility) unterstützt die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialsystem und trägt damit zur sozialen Nachhaltigkeit bei.

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeit sollen schädigendes Verhalten der Bundesverwaltung in ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Umsystemen minimieren.

Die Vorgabe bezieht sich auf folgende drei Bereiche:

- Beschaffung von IKT-Geräten
- Betrieb von IKT-Geräten
- Gestaltung von digitalen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, Webseiten, Behördenleistungen und Anwendungen.

Grundlagen dieser Weisung sind

- die Bundesverfassung Art. 2 Abs. 2;
- die Strategie nachhaltige Entwicklung 2030;
- das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB] vom 21. Juni 2019;
- die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung [Org-VöB] vom 24. Oktober 2012;
- das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [BehiG] vom 13. Dezember 2002
- Auftrag RUMBA des Bundesrats (vgl. <https://www.rumba.admin.ch>);
- die Strategie digitale Bundesverwaltung (Prinzip der Nachhaltigkeit);

### 2.1 Nachhaltigkeit im Rahmen der Beschaffung von IKT-Geräten

Teilnahmebedingungen, Technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien müssen die Einhaltung von sozialen ökologischen und ökonomischen Anforderungen ausdrücklich fordern. Diese Forderungen sind auch in den Rahmenverträgen festzuhalten.

IT-Geräte SOLLEN wenn möglich über bestehende Rahmenverträge beschafft werden.

#### 2.1.1 Teilnahmebedingungen

Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Sozialschutz und Umweltschutz in den Teilnahmebedingungen ausdrücklich fordern und die entsprechenden Nachweise verlangen.

#### 2.1.2 Technische Spezifikationen

Die technischen Spezifikationen MÜSSEN bezüglich Ökologie mindestens den «Stand der Technik» verlangen.

Wird aus der Marktanalyse ersichtlich, dass dadurch eine unzulässige Markteinschränkung entsteht, KÖNNEN die entsprechenden Anforderungen in Zuschlagskriterien umgewandelt werden. Die Beschaffungsstelle informiert in diesem Fall BAFU, BFE und SECO.

#### 2.1.3 Zuschlagskriterien

Die sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien MÜSSEN ein Gewicht von mindestens 20% haben.

Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien MÜSSEN konkrete Kriterien nennen. Die pauschale Einhaltung der Weisung «Nachhaltigkeit» als Kriterium ist nicht gestattet.

## **2.2 Nachhaltigkeit im Rahmen des Betriebs von IKT-Standardgeräten**

Arbeitsplätze und IKT-Geräte (PCs, Laptops, Monitore, Drucker und UCC-Endgeräte) müssen so konfiguriert und betrieben werden, dass Umweltbelastung und Energieverbrauch möglichst gering sind.

### **2.2.1 Standardarbeitsplatz**

Das BBL MUSS Standardarbeitsplätze so einrichten, dass ein energie- und ressourceneffizienter Betrieb möglichst einfach umgesetzt werden kann.

Die Leistungsbezüger SOLLEN ihre Arbeitsplätze so mit Geräten ausstatten, dass der Energieverbrauch und die Umweltbelastung durch die Herstellung, den Transport, den Betrieb und die Aktivitäten am Ende des Lebenszyklus der Geräte minimiert wird.

### **2.2.2 Ökologisches Verhalten der Mitarbeitenden**

Die Leistungsbezüger MÜSSEN ihre Mitarbeitenden bezüglich Energie- und Ressourcensparmassnahmen instruieren.

### **2.2.3 Einstellungen bzw. Konfigurationen für IKT-Geräte**

Die Leistungserbringer MÜSSEN die IKT-Geräte so einstellen, dass ein möglichst energie- und ressourceneffizienter Betrieb unter Berücksichtigung der Anforderungen der Leistungsbezüger umgesetzt werden kann. Abweichungen aufgrund betrieblicher Notwendigkeit MÜSSEN möglich sein.

Die Leistungserbringer MÜSSEN die Gerätebenutzenden über den energieeffizienten Umgang mit Geräten und über die Energieoptionen informieren.

### **2.2.4 Festlegung der Lebensdauer der IKT-Geräte sowie Förderung der Kreislaufwirtschaft**

Die Leistungserbringer SOLLEN zur Förderung der Kreislaufwirtschaft die Lebensdauer von Geräten verlängern. Weiter MÜSSEN die IKT-Geräte in einem geordneten Prozess repariert, wiederverwendet und aufbereitet und erst ganz am Ende des Lebenszyklus dem materiellen Recycling zugeführt werden. Dieser Prozess kann innerhalb oder ausserhalb der Bundesverwaltung stattfinden.

## **2.3 Zugänglichkeit zu digitalen Informationen und Behördenleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (Accessibility)**

Das Behindertengleichstellungsgesetz, verpflichtet das Gemeinwesen und konzessionierte Unternehmen dazu, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (BehiG 2017).

Öffentlich zugängliche Informationen in digitaler Form (Dokumente, Webseiten, Behördenleistungen, Anwendungen und APPs) MÜSSEN die Kriterien auf Konformitätsstufe AA der «Web Content Accessibility Guidelines» WCAG 2.1 erfüllen. Die Projektdokumentation (Anforderungen, Abnahme) MUSS die Einhaltung der Vorgaben nachweisen.

### **2.3.1 Regelungen zur Zugänglichkeit**

#### **2.3.1.1 Websites und mobile Anwendungen**

Websites und mobile Anwendungen MÜSSEN die Kriterien auf Konformitätsstufe AA der WCAG 2.1 erfüllen.

Bei der Realisierung von barrierefreien nativen und hybriden Apps SOLLEN die konkretisierenden Vorgaben für iOS die «Accessibility Programming Guidelines for iOS» und für Android die «Accessibility Development Resources» genutzt werden.

#### **2.3.1.2 Öffentlich zugängliche Dokumente**

Alle publizierten Dokumente MÜSSEN gemäss WCAG 2.1 barrierefrei sein. Für PDF-Dokumente SOLL die ISO Norm PDF/UA (ISO 14289-1) angewendet werden.

#### **2.3.1.3 Alternative Kommunikationsformen**

Öffentlich zugängliche Informationen in digitaler Form SOLLEN im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

#### **2.3.1.4 Native APPs**

Native APPs MÜSSEN die Kriterien auf Konformitätssstufe AA der WCAG 2.1 erfüllen. Die Umsetzung SOLL gemäss den Accessibility-Guidelines der Betriebssystem-Anbieter erfolgen.

#### **2.3.1.5 Erklärung zur Barrierefreiheit**

Websites und mobile Anwendungen MÜSSEN eine regelmässig aktualisierte und leicht auffindbare Erklärung zur Barrierefreiheit aufweisen, in barrierefreiem und maschinenlesbarem Format.

#### **2.3.1.6 Feedback-Mechanismus**

Websites und mobile Anwendungen MÜSSEN über einen Feedback-Mechanismus verfügen, der eine Melde-, eine Anfrage- und eine Antragsfunktion umfasst.

## Anhänge

### A. Allgemeine Informationen zum Dokument

Version und Status	Version 1.0 In Kraft
Originalsprache	Deutsch
Beschluss vom	10. Dezember 2025
Inkraftsetzung am	1. Januar 2026
Ablaufdatum	Der Bereich DTI wird diese Weisung innerhalb von vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

### B. Aufhebung bisheriger Vorgaben

Es werden keine Vorgaben aufgehoben.

### C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Vorgaben für Beschaffungen gelten für Beschaffungen, die nach Inkrafttreten dieser Weisung publiziert werden.
2. Die Vorgeben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur gelten ab Inkrafttreten dieser Weisung.
3. Die Vorgaben zur Accessibility gelten ab Inkrafttreten für neu erstellte und für grundlegend überarbeitete digitale Behördenleistungen, Websites, Anwendungen, Apps und Dokumente.

### D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe

Es gibt keine Vorversion.

### E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die Verbindlichkeitsgrade basieren auf dem internationalen Standard IETF/RFC 2119 BCP14 und lehnen sich damit an eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Anordnung, Anforderung, Bestimmung die einzuhalten ist. Für Ausnahmen und Abweichungen muss ein schriftliches Gesuch gestellt und vom Bereich DTI genehmigt werden. (MUST, REQUIRED, SHALL)
SOLL	Anordnung, Anforderung, Bestimmung, die einzuhalten ist. Ausnahmen und Abweichungen, z.B. aus wirtschaftlichen oder sicherheits-technischen Aspekten, müssen schriftlich begründet werden. Eine explizite Ausnahmegewährung des Bereichs DTI ist nicht erforderlich. (SHOULD, RECOMMENDED)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt, bzw. Massnahme, die nicht umgesetzt werden darf. (MUST NOT, SHALL NOT)
DARF	Option, die explizit erlaubt ist. Die potenziell Nutzenden bzw. Anwendenden der Option entscheiden, ob sie diese nutzen wollen. Der Anbieter muss die Option unterstützen bzw. anbieten.

<b>KANN</b>	Option, die akzeptiert ist. Der Anbieter der Option entscheidet darüber, ob er diese unterstützen bzw. anbieten will.
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen**

Die Mantelweisungen haben eine strategische Flughöhe und bilden die neue Hauptstufe der Weisungen. Darauf referenzierende und untergeordnete Weisungen vertiefen ein Thema inhaltlich selbstständig und berücksichtigen alle dazu notwendigen Regelungen.

<b>ID</b>	<b>Untergeordnete Vorgaben</b>
P025	Ökologische und soziale Vorgaben für die Beschaffung von IKT-Geräten: Version 3.0
P026	Ressourcen- und Umweltstandards für den Betrieb von IKT-Infrastruktur: Version 2.0
eCH-0059	Accessibility Standard: Version 3.0

<b>ID</b>	<b>Referenz</b>
Bundesverfassung	Bundesverfassung der Eidgenossenschaft: vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024); SR 101
SNE 2030	Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats; 2022
Org-Voeb	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungs-wesens der Bundesverwaltung Org-Voeb: vom 1. Mai 2024 (Stand am 1. Mai 2025); SR 172.056.15
Strategie Digitale Bundesverwaltung	Strategie Digitale Bundesverwaltung; 2023
RUMBA	Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung; Beschluss des Bundesrats vom 15. März 1999
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3

## **Links zu weiterführenden Informationen**

Keine.

## **G. Glossar**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>Begriff</b>	
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit umfasst die ökologische und die soziale und ökonomische Nachhaltigkeit. Die Bundesverwaltung will sich so verhalten, dass die unerwünschten Nebenwirkungen ihres Verhaltens auf das Gesamt-Umsystem (Ökologie, Ökonomie, Sozialsystem) minimiert werden. Accessibility unterstützt die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialsystem und trägt damit zur Nachhaltigkeit bei.
	Zur Abgrenzung zwischen Nachhaltigkeit und Souveränität: Nachhaltigkeit fokussiert auf die Wirkung der eigenen Geschäftsprozesse auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Umsysteme. Souveränität

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	fokussiert auf die Wirkung der Umsysteme auf die eigenen Geschäftsprozesse.
RUMBA	Die Aufgaben der Fachstelle RUMBA sind die Koordination der Umweltaktivitäten der Bundesverwaltung, das Erzielen kostensparender Effizienzsteigerungen, Reduktionen der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ( <a href="https://www.rumba.admin.ch/rumba/de/home/ueber-rumba/rumba-kurz-erklaert.html">https://www.rumba.admin.ch/rumba/de/home/ueber-rumba/rumba-kurz-erklaert.html</a> ).
W3C	World Wide Web Consortium; <a href="https://www.w3.org/">https://www.w3.org/</a>
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines; <a href="https://www.w3.org/TR/WCAG21/">https://www.w3.org/TR/WCAG21/</a>

## **H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web**

Thema DigiV Art. 40 Abs 1	Prozess
Strategiebezug	Nutzerzentriert (auch Inklusion) Nachhaltigkeit
Fähigkeitsdomäne	Services & Anwendungen Entwicklung & Auslieferung & Betrieb
Bezug zur Architekturvision 2050	Inklusion und Barrierefreiheit